

ZBB 2006, 149

VerbrKrG a. F. § 6 Abs. 1, 2

Heilung eines Formmangels nach VerbrKrG durch Kreditinanspruchnahme

BGH, Urt. v. 06.12.2005 – XI ZR 139/05 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2006, 224 = BB 2006, 682 = NJW 2006, 681 = WM 2006, 217

Amtliche Leitsätze:

1. Das Fehlen einer formgültigen Annahmeerklärung führt als Fehler der Schriftform insgesamt zur Nichtigkeit der Kreditvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 Alt. 1 VerbrKrG.
2. Auch eine Verletzung des Schriftformerfordernisses insgesamt wird durch die Inanspruchnahme des Kredits nach § 6 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG geheilt.
3. Eine Ermäßigung des Zinssatzes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG tritt dann nicht ein, wenn eine formgültige, alle nach dem Verbraucherkreditgesetz erforderlichen Angaben enthaltende Vertragserklärung des Kreditnehmers vorliegt, durch die er im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes auch ohne förmlichen Zugang der Annahmeerklärung des Kreditgebers hinreichend informiert und gewarnt ist.